

Ferdinands. Landgerichtes Ordnung / Octt. Alder Enns 1559.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

155
1541

135
Römischer Kaiserlicher
Majestat: H.

Landgerichts Ordnung
des Erzhertzogthums Osterreich des
Landts ob der Enns.



Mit Röm. Kay. May. K. Gnad end Privilegien.
Gedruckt zu Wienn in Osterreich/ durch Michael
Zimmerman / in S. Amers hof.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

M

IX Ferdinand/

von Gottes genaden/Erwelder
Römischer Kaysers/ zu allen zey-
ten Herrscher des Reichs/ inn Germa-
nien/ zu Hungern/ Bohaim/ Dalmatien/ Croatien vnd
Sclawonien/ it. Rhünig/ Infant in Hispanien/ Erzhertzog
zu Osterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/
zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Birtanberg/
Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marg-
grau des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu
Nürhern/ Ober vnd Nider Laufrnit/ GEFÜRSTET GRAUE zu
Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfindt/ zu Riburg/ vnd zu Görz/ it.
Landtgrau in Elßß/ Herz auf der Windischen March/ zu
Portenaw vnd zu Salins/ it. Vefhemmen vnd thuen
thundt aller meniglichen/ für Uns/ Unser Erben vnd Nach-
komē/ Regierende Landtsfürsten Unsers Erzhertzogthums
Osterreich des Landts ob der Enns. Wiewol alle Recht/
Gefäß/ vnd Ordnungen/ omb gemaines Fridens/ auch
pflanzung willen/ guetter Zucht/ Tugent/ vnd Erbarthait/
fargenommen vnd geordnet seyen/ Vnd sich zuehaltung der-
selben wol gepüret/ die in guetten gleichen verstande zebün-
gen/ damit niemand vrsach geben werde/ das vnrecht vnder
den schein des Rechtens zedecken/ vnd solch hailfam Recht
vnd Ordnungen zuebertreten/ Daraus alsdenn das
höchst vnrecht/ vnd entliche zerüttung der Gefäß/ auch vn-
ordenlich sträflich Leben der Obern vnd Vnderthanen/ für-
nemlich aber hohe belaidigung des Allmechtigen/ eruolget/
So will doch zuuorderst von nöten sein/ das mayst vnd
höchst theil des Rechtens/ so man Merum Imperium/ das
ist/ die hoch/ Hals/ oder Landtgerichtliche Oberthait nen-
net/ zuefördderung der Iustitia/ vnd gebürlicher Bestrafung
des Vbels/ in guetter achtung zehaben/ damit die zu schutz

A ij der



155
1541

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

K

der frommen / vnd Straff der bösen / vnd dann zu erhaltung
guetter Nanzucht / vnd enlicher aufrehtung alles Ubelis /
ordenlich geführt vnd geübt werde. Wann sich nun aber
zwischen den Lanndgerichten vnd Grundherrschaften / be-
rüherts vnserer Erzhertzogthumbs Österreich des Landtes ob
der Enns / mermals Mißuerstand vnd Irung zuegetragen /
welcherlay sachen den Lanndgerichten / oder Grundher-
schaften zerechtfertigen oder zustraffen gebürten / Daraus
dan erulgt das etwo das Ubel mit an gepürlichen Dritten /
auch etwo zuuil oder zu wenig / vnd wol etwo gar nit ge-
strafft worden. Derhalben Wir noch / verschiner Jarn / den
Stenden ainer Ersamen Lanndtschaft ob danclets Vnseres
Erzhertzogthumbs Österreich des Landtes ob der Enns / ge-
nediglich aufgelegt / das Sy die guette gebreuch / auch alle
Wblich herthomen / Recht vnd gerechtighaiten der Lannd-
gericht vnd Grundherrschaften / eigentlich erwegen / die
auch in ain Erbar / beständige Landgerichts Ordnung ver-
fassen / vnd Vnus alsdann zuüberschreiben wolten wie
Sy dann gehorsamblich gethan. Vns Ir zusamen getragne
Ordnung fürgebracht / vnd die genedigleich zubewilligen /
zubestätten / vnd zu Publicieren / vnderthenigleich gebetten.
Das Wir dennach dieselb Ir verfasste Landgerichts Or-
dnung mit genedigen fleis erschen vnd in etlichen Artikeln
gebesert vnd erklärt / vnd volgens in hienachgestellter
Form / mit zeittigem Rath / rechten wissen / vnd aus
Lanndfürsürlicher Macht vollhomenhait / auf Vnsere vnd
Vnserer Erben wolgefallen / genedigleich bewilligt / Refor-
miert / erleutert / bestätigt / vnd Publiciert haben / Be-
willigen / Reformieren / erleutern / bestätigen vnd
Publicieren die auch hienit wissenlich ininnach /
weise vnd gefallen / wie die von Artikel
zu Artikel / hernach folget.

Ob

Ob vmb Grund vnd Pöden /

Auch in sachen / so das Purlautter Malefiz
nicht berühren / vor dem Lanndtrich-
ter oder Lanndtschranck / lagt
müg werden.

S Kñlich / Nachdem gemaintes Lanndtes Österreich
ob der Enns Recht vnd herthumen ist / das menig-
lich so aigen vnderthanen / auch Grund vnd Gü-
ter darinnen hat / darüber in allen Ciuilibus / das
ist Bürgerlichen / auch mixtis Criminalibus / das sein Hand-
lungen / die nit Recht / oder Purlautter Pöentlich / noch Bür-
gerlich sein / in der güete vnd allen Rechten / die erst Instanz /
vnd alle Obrighait zuisset. Sollen dennach die Lannd-
richter hinfür niemant zu der ersten noch andern Instanz /
auffer baldetail Grundhern willhür / vmb sache / so Grund
vnd Pöden berühren / auch in Personlichen Sprüchen / als
schulden / handhabung der Verträge / vnd all ander Person-
lich / auch Pöentlich Handlungen / die nicht ain offentliche
Leibstraff oder das Leben berühren / anders nicht / dann wie
hernach folget / zu güetlicher / noch Rechtlicher handlung / für
sich nit erfordern / noch darinnen ainiche erkhanthus thuen /
sonder ain ieder der vor der Lanndgerichts Schranck / vmb
Recht anrühert / der soll für seines Gegenthails Grundhern
oder Oberkatten / als zur ersten Instanz / gewissen werden / vñ
so zime daselbst das Recht / oder die billigkeit gar verziigen /
oder das Er damit aufgezogen wüide / mag Ersich des in
die Lanndtschraubtinanschaft beschwern / vnd vmb fürder-
liche handlung anhalten / Wo aber baldetail Partheyen
Grundhern / Ire eigene vnderthanen / zu dem Rechten /
für die Lanndgerichts Schrancken / weisen / oder so ain

A iij Landman

Landtgerichts Ordnung in

Landeman/ gegen seinen Vnderthanen/ vmb Recht vor der Landtgerichts Schiam anruffet/ vnd sich also solchen Gericht vnderwürfflich macht/ mag alsdann auf solch Willkür daselbst / zwischen Zwen Rechtlich gehandelt werden / daouon yedem thail die Appellation / nach desselben Landtgerichts brauch / zuegelassen sein soll.

Welchergestalt das Landtgericht gegen den Vnderthanen/ vmbd Frem dienenden Gesind / so im Landtgerichte wonen / zu handeln hat.

Dergleichen der Vnderthanen dienend Gesind/ auch die freyen Personen / so sich en all dienst/ aus eigen vermögen / oder mit der täglichen Arbeit / in Gerichten aufenthalten / oder von Zwen Grundherren abschaiden/ vnd sich in andere Gerichte widerumb heüßlich inderthuen wöllt / sein dem/ auf des Grundten Sy wonen/ souer der Grundherz dieselben versprechen wil / mit aller Oberkeit / wie ander seine Grundholden vnderworfen / der Sy auch zu aller billichait halten / vnd zu thainen Vntthaten oder muentwilligen handlungen schükien sol. Vnd so die was so Landtgerichts mäßig ist / verhandlen / mag der Landtrichter dieselben mit erforderung vnd in ander weeg / nicht anders dann ob die behausen Holdten vmbd dem Grundherren / auf des Vründten Sy wonen / mit Gläud verstrickt weren / wie hernachfolgt / erfuchen / auch thainen / so also von seinem Grundherren abschaidt / vnd sich außser dem Gericht vererlast / mit frey Velt / oder ander vnbillicher Aufflag / wider die gepürt vmbd alle herthomen / beschwören / noch solch dienende / oder frey Personen / zu thainem Schernknecht anmenen / sonder dieselben Schernknecht sollen hiemit von den Gerichten / auch

Osterreich ob der Enns.

II

auch Landtleitlen / gänzlich aufgehbt / auch frey sein / vnd zu abbruch der ordentlich Oberkeit der ersten Instanz / weiter nit geduldet werden.

Ob ain Landtrichter in seinem Landtgericht / sonder Ordnung fürnem / oder was erlauben müge.

Die Landtgerichte sollen in Zren Gebietten für sich selbst thain Ordnung machen / vnd die zuhalten gebietten Sonder in dem allen / den gemainen Gesetzen vñ Ordnungen / wie die mit vorwissen vmbd zuelassen des Landtsfürsten / oder seiner Landtsfürstlichen Regierung beschlossen vnd Publiciert werden / in allen gehalten / vmbd gänzlich nachthomen / vmbd Zwen vber vermüß der selben thain merere Herctighait zueziehen / oder ainichen bechelt wider die Landtgeriches Ordnung damit suechen / sonder alle Ordnung / die also obertritter massen / doch mit vorwissen vmbd zuelassen des Landtsfürsten / oder seiner Landtsfürstlichen Regierung / aufgericht sein sollen / solcher Landtgeriches Ordnung / nicht abnemen / Aus dem auch eruolgt / wie dann an sine selbst rechte vmbd billich ist / das von Landtgeriches wegen thain verpottner Färthhauff / noch wider gemaines Landts herthomen / new Zassern Mällen / Schindten / oder ander Werchsat aufzurichten / nit erlaube werde / Sonder ain yedes Land gericht sol in seinem District vmbd Gebiet / ob den aufgerichtten Ordnungen / trewlichen vnd alles fleiß halten / Vmbd die obertritter / auch allen Färthhauff vnd ander verpottten Handtierungen / wie hernach folgt / straffen / Doch ist Zwen / den Landtgeriches Herren / nicht benomen / zu handhabung Zres Landtgeriches gute Ordnung /

Landgerichts Ordnung in

Ordnung / die diser Landgerichts Ordnung / auch gemal-
nem Landßbrauch vnd der billigkeit nicht entgegen sein / vnd
allain Ir selbst / vnd Irer eigen Vnderthanen / sachen be-
rühren / fürzunehmen.

Ob ain Landtman / so nit
Landtgericht hat / die Jenigen / so auf seinen eigen
Gründten / Nuetwillen / in frischer That anme-
men / vnd Irer verprechen nach /
straffen müge.

Wirrer / Wo sich bey aines Landtman Befehl oder
Hof Tafeln / auch sonst auf seinen Gründten / ain
Kunor / oder Fechthandel zueruege / oder so jemand
auf seinen Gründten / mit verderbung der Früchte
oder sonst was verhandelt / oder auf seinen eigen Fischwas-
ser fischet / vnd derselb Landtman oder Grundther / solch
Nuetwiller anwarer That betribe / hat Er von Grundobrig-
keit wegen macht / die zu Fenehnuiffen / vnd vmb darbe-
gangen Nuetwillen / doch außser Malefiz handlungen / zu-
straffen / Was sachen sich aber / auf Purlutter Malefiz er-
strecken / soll die Straff darüber allain dem Landtgerichte ge-
hören / vnsonderlich so ain Landtman / oder Grundther / in erfa-
rung seiner Vnderthanen vbelthaten / lässig wäre / also das die
ain Landgericht dergleichen mißhandlung / von der Landkeit
vnd Grundherren Vnderthanen / ehe als Sy selbst erstören
vnd erkündigten / des auch genuegkame Indictia hetten / So
sollen die Landgerichte solch angezeigte Malefizische Person
wo Sy die in frischer That nit begreiffen / an die Grund Obria-
thaiten (wie von alter herkommen) erwidern / vnd wann sich
befinde / das solche Personen vnd sachen Malefizisch / So ist
die Grund Obrighait dieselben alsdann dem Landtgerichte
geüberantworten schuldig. Schätz

Osterreich ob der Enß.

III

Schätz vnd vergra- ben Guet.

Findem / nachdem die Schätz in vil vunderschiedlich
weg gefunden werden / Wo nun Jemandes ain ver-
graben Guet / oder Schätz ongefer / oder mit zuelaf-
tiger / öffentlicher handlung auf seinem eigen Grundt
findt / vnd hebt / Soll demselben Finder halber thail / Wo
aber solcher gefalt / auf eines andern Grundt / ain verporren
Guet / oder Schätz gefunden wirdt / alsdann Ime dem Finder /
Ain drittail desselben gefunden Schätz oder Guets / vnd der
Ander drittail dan / des der Grundt ist / vnd so dasselb ge-
funde Guet in der Summa nithe Ain hundert Gulden Kei-
nisch betribe / alsdann der vbrig drittail in disen beiden fal-
len dem Landtgerichte / darinnen sich solches begibt / zuweisen.
Wo aber solches gefunden Guet etwas mer / als Ain hundert
Gulden werdt wer / so ist der drittail ober das / so dem Finder
vnd Grundther / wie hieoben begriffen nachuolgt / allain
dem Landtfürsten / verfallen.

Aber was für Schätz auf gemainen Straffen / vnd
dergleichen Orten / so niemandt in sonders Aigen-
thumblich zuegehört / mit zuelafziger Kunst oder
ongefer gefunden werden / soll dan Finder der halb
tail / desselbigen Schätz / vnd der ander halb tail / wo der nit
ober Ain hundert Gulden Keinisch werdt ist / dem Landtge-
richt / Was Schätz oder gefunden Guet sich aber ober Ain
hundert Gulden erstreckt / allain dem Landtfürsten durch-
aus zuweisen.

B Wo

Landgerichts Ordnung in

Waber auf aines aigen oder andern Gränden ain Schaz mit Zauberey / oder ander verpotten khunst gefunden wider / soll der Finder khainen gniesz darvon haben. Sonder derselb Schaz / so auf aines algen Gränden gehebt / soll halb dem / des der Grundt ist / vnd der ander halb tail / wo sich der ober Ain hundert gulden Reich nit erstreckt dem Landgericht / darinnen solcher Schaz gefunden wider / Oder so der aines merern werde ist / allain dem Landtsfürsten zu stecken. Was aber auf gemainen oder freyen Gränden / der sich in sonders niemandt Aigen mag / für Schaz mit verpottner oder vnzuverlässiger khunst gefunden werden / Sollen dieselben Schaz / wo die nit ober Ain hundert Gulden Reich nit werde sein / dem Landgericht / vnd so derselb ain merers beträff / alsdamm auch dem Landtsfürsten nachzuolgen.

Von verlornen Güettern oder Viech.

Was sonst verlorne Güet gefunden vnd offenbar würde / sol das Landgericht zuhanden bringen / vnd solchen sind von fundan bey der Kirchen offenbarlich verkhanden / Vnd dem Finder wo er dem Gerichte solch Güet anfordert zuebringet / nach gesalt des gefundenen Güets / was dauon volgen lassen / Vnd so der / welcher dasselb Güet verlorne / mit glaubwirdigen schein ankaigt / vnd weißlich macht / das Ime das zuegehört / vnd zur ledigung desselben / Zwen vnd sibentzig phening / vnd was dem Gerichte / zu eroberung solches gefundenen Güets auffgeschlossen / gibet / Ist alsdamm das Gerichtschuldig

Osterreich ob der Enns. IIII

dig / Ime solch Güet von verzer beschwörung volgen zulassen / Vnd ob Jemandes dergleichen Güetter ongeser fände / vnd dem Gerichte / oder seinem Grundherm vnd Dbrigkhait / in ainem Monat negst darnach / nit offenbart / der soll derhalb / wann es glaubwirdig befunden wider / von dem Gerichte vmb fünf phundt / Sechtzig phening / vnd seiner Dbrigkhait nach gelegenheit der Sachen gestrafft werden.

Waber ainem sein Kof oder ander Viech entlaufft / vnd Er das nit erfragen khan / sonder solches für ain verlorne Güet acht / vnd das Gerichte solch Viech zu handen bringt / Sol dasselb Gerichte solch Viech / ain Monat lang halten / Vnd so in diser zeit / der Aigenthumber / demselben nachhamb / vnd das Gerichte gründlich berichte / das solch Viech Ime zugehört / vnd auf den gewonlichen Fürfang vpitig ist / was es verätzt hat / zubezalen / Soll das Gerichte dagegen schuldig sein / Ime solch Viech zuzustellen. Wo aber der Aigenthumber / oder Jemande von seiner wegen in obberürter zeit nicht kumbt / mag das Gerichte solch Viech / nach beschrener Erkhündigung / nach gelegenheit seines werdes verkhaffen / vnd das gelt Jar vnd Tag halten / vnd solch gelt / dem Aigenthumber / wo er / wie oben begriffen / aufsihrt / das dasselb verlorne Viech sein gewesen / auf erlegung der Akung vnd Fürfangs zuzustellen schuldig sein.

Des gemainen angefessnen Mans / auch der ledigen Personen Fürkauff.

S mag der gemain Mann / so im Landt haufiggessen ist / zu seiner haußnotturfft / allerlay Traidre /

Landgerichts Ordnung in

Ochsen / vnd ander klein vnd groß Viech/ auch Leinwat/ Garn / vnd anders/ so Er zu seiner selbst vnderhaltung bedarff thaußen/ doch das Er solch erthaußte Waar nicht weiter verthauß/ allain wo ain Vnderthan/ zu seiner Zaug/ ain Koff/ Ochsen/ oder Stier/ so darzu nicht etwaglich verthauß/ oder souer/ Er des zu seiner Arbeit weiter nit bedarff/ mag Er des auch/ als ander sein eigen erzögelt Viech/ vn anders/ das Er erpaut/ vnd in seinem Hauß erzeugt/ seiner gelegenheit nach/ verthümben. Wo aber ain Vnderthan / aus andern Ursachen/ sein Zaug / oder ander verthaußte Waar/ widerumben verhandliert/ das sol für ain Fürthauß geacht/ vnd geirafft werden/ Aber allen andern ledigen Personen/ ist der Fürthauß in allerlay Phenwerten vnd Gattungen/ gänzlich verpotten/ Vnd sollen/ innhalt diser Ordnung / so oft Sy damit betreten/ geirafft werden.

Der Auszender Fürthauß betreffend.

Für allen Auszenden auf dem Landt/ ist allerlay Probandt an Getraide/ fleisch/ Früchten/ Hönig/ Schmaltz/ Leinwat/ Garn / vnd in Summa alle Waar/ zu thaußen verpotten/ Vnd so Sy darwider handleten / vnd damit betreten werden / sein Sy in die Straff / des Fürthaußs gefallen. Sy müssen aber Ir notdurfft/ in allerlay Probandt/ vnd ander Waar / auf den gemeinen Jar vnd Wochenmärkten/ Auch das Getraide/ bey der Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft/ Khästen/ vnuerwilt thaußen. Auch andere Ire Phenwerdt daselbst hin/ in Stet vnd Märckt/ vnd sonst an khaimem Ort im Landt zufallen Khauff bringen. Doch die Vnderthan/ so in zeit des

Lebens

Osterreich ob der Enns. v

Lebens / mit Frem Koff vnd geschiet/ inn Osterreich faren/ die nötigen Ire Wägen mit Wein laden / Vnd so Sy die ins Landt bringen / sollen Sy die erstlich inn ain Statt oder Märckt/ zu fallen Khauff füeren / Vnd wo Sy also ainem Tag verharren / vnd thainen Khauff haben müssen/ seet Zuen alsdamm beuor / dieselben Wein/ Ires gefallens im Landt zuuerthümben / Doch das Sy solch Waarn / nicht ankiger weise / sonder mitainander verhandlen. Wo aber aines gelegenheit nicht were/ dieselben Wein im Landt zuuersilbern/ Sonder nach gemeltem angebottem Faillthauß/ so Sy thain Khauff haben müssen/ dieselben Wein außser Landt zuuersüeren/ vnd zuuersilbern / fürnemens wären / das soll Zuen auch nit gespöt / sonder frey zugelassen sein.

Der Sämer handtirung betreffend.

Demitt ist aber den Sämern / so zu färdung des Sämerguets / zu Smändten / Saltz laden / vnuerpotten / solch Saltz/ wie von alter her/ an den Ditten / dahin das / der Saltzordnung nach/ geßiert werden solle/ widerumben zuuerhandtiren.

Ob ain Thewung im Landt entstände / oder dieselbig zubeorgen wäre.

Zem / Wo aus Mißrattung der Frucht / Oder andern/ augenschendlichen vnd gewissen anzaigen/ ain Thewung zubeorgen/ Soll alsdamm aller auß-

B ij gang

Landtgerichts Ordnung in

auch Gräben vnd Prüggen zumachen / vnd die Veldgüß außzufütern schuldig / vnd das nicht theten / Oder von solchen gemainen Wegen / Steegen / vnd Gräben / was eingezogen / vnd dieselben schmelteten / oder gar verlegten / die sollen durch das Landtgericht darzue gehalten werden / das Sy dieselben gemainen Weg / Steeg / Gräben vnd Prüggen / wie von alter herkommen / offeu vnd vngeschmeltet bey gueter Pan halten / vnd die Prüggen vnd Gräben Järlich vnd alls offtes die notturfft erfordert / machen vnd dermassen zuerichten / das menigklich solch Weg offen sein / vnd das man ober die Prüggen / Steeg vnd Gräben on geuerlichheit vnd nachtail thomen / vnd wandeln müge. Vnd wer in dem allen was verpücht / der sol dem Landtgerichte vmb ain yedes verprechen / Fünff pphund / Zwen schilling pphenning verfallt sein. Wo aber von wegen sonderer Gangstiege / Kirchmülln / auch dreib oder gmac Weg / oder Gassen / Zrung emfielen / auch all annder fällt / die sich zwischen den Vnderthanen Irer Gründe halben zueruegen / die sollen allain durch baiter tail Grundhern mit ordentlicher Beschaw vnd Verhö: erdirtet / vnd die billighait gehandelt werden. Es sol auch ain yeder Grundher / seinen Vnderthan darzue halten / das er bey seinen Gründen / alloberkürter Weg wesentlich halt / vnd nicht abgeen laß. Wo aber ain Grundher hierinn lässig ersichne / oder der billighait nach / in obberürter zeit gar thain handlung farnemen wolt / mag alsdenn das Landtgericht darinnen der billighait nach / obberürter massen einsehung thun.

Von Pan vnd Gmach Zeun.

Zein ain yeder Pan Zaun / sol auffz wenigst haben zwen schuch praidt / vnd auf dem dritten sol er steen / vnd

Osterreich ob der Enß. VII

Vnd was in disen zwayen Schuch praidt für Holz wächst / des mag sich der / der solchen Zaun zumachen schuldig ist gebrauchen / So Er aber witter griff / vnd Holz abhacket / ist er schuldig / sich mit dem / so das Holz zuegehört / der gepür nach zuertragen / vnd den Landtrichter allweg vor ainem Stam / Vier pphenning zu Wandl verfallen / Es soll auch ain Jeder vor der Saat / souil Zme an ainem Feld / auf seinen Gründen von Alter zufriede gepürt / solchen Frid mit Gehägen / Gräben / Zeun / oder Gättern / dermassen machen / Das dardurch one sondere nott thain Schaden geschehen mag. Wo Er aber hierinn lässig ersichne / vnd solch befridung der notturfft nach / nicht zuerichtet / ist derselb den Schaden / so daraus eruolgt / abzelegen / vnd dem Landtgericht Zwen vnd sybenzig pphenning zubezallen schuldig.

Eröffnung der Felder.

Zein / Wo ainer ain Feldt / darinnen ain Linder angepawt frucht hat / zuuer vnd ehe der Zehendt aus demselben Feldt geschneet worden / eröffnet / vnd sein Viech daraufftreibt / Der ist den Schaden / so daraus eruolgt / abzulegen / vnd dem Gerichte verfallen Zwen vnd sybenzig pphenning.

Abthörung der Wasserleüff.

Zein / So ainer ain Wasserlauff oder Feldgüß / aus dem rechten alten Kinsail ab / oder auf aines andern Grund thört / vnd solches vor der Grundobrigheit
G außge-

Landgerichts Ordnung in

aufgeführt wirdt/ der ist schuldig allen Schaden/ so daraus folgt/ abzugeben/ vnd dem Vericht für solch verprechen/ Zwenndshentzig phenning/ Vnd so Er des zum Andern mal thuet/ noch alls vil/ Vnd zum Dritten mal/ nach gestalt der verhandlung/ in die Straff gefallen.

Von Abharung der gezügelten Päumen / Stigeln / Gättern/ vnd Zeün.

Zem/ Wer ainem ain Felber / oder ain andern gezügelten Paim / muetwilliger weise verderbt/ oder gar abhackt/ auch Stigeln/ Gättern/ vnd Zeün zereißt/ Ist zu sambe Abtrag des Schadens/ dem Vericht/ Ain phundt phenning/ So Er aber das noch ain mal thuet /doppelte Straff verfallen/ Vnd zum dritten mal/ sol Er nach gelegenheit seines muetwillens/ an seinem Leib vnd Guet / gepüßet werden.

Von schlahendem Viech.

Zem/ Wer schedlich Viech/ alls schlahende vnd Peißende Noß/ vnd Hundt/ Auch schloßende/ vnd vberspringende Stier/ Kñie/ Schwein/ oder ander Viech hat/ der ist zu sambe abtragung desselben Schadens/ dem Vericht verfallen / Zwenndshentzig phenning.

Von

Osterreich ob der Enß. VIII

Von haimischen Viech/ so zu Schaden geet.

So aber ander haimisch Viech/ ainem zu Schaden geit/ mag er dasselb/ außser des Verichts/ auf seinen Grundten phenden/ vnd solch Phand Den tag inn haben/ Wo nun der/ dem solch haimisch Viech zuegehört/ Inne den Schaden inn solcher zeit nie abthuet/ sol alsdann/ der das Viech phendt/ dasselb Phand/ dem Vericht zuebringen / Welches nachmallen den Schaden besichtigen/ vnd den Aigentumber des Viechs/ zu Abtrag halten. Wo aber Ainer das Viech auf seinen Grundten vnd ob dem Schaden/ den es thuet/ nit betritt/ mag Er alsdann den / der sich solchs Viechs angent/ vmb den zuegesetzten Schaden / vor seinem Grundhern betlagen / Vnd wo derselb darinnen / in geordenter zeit nicht handelt / oder die billichait gar verziß / hat nachmallt der Landrichter die gepür zuuerschaffen.

Von vberzainen vnd vberzeün.

Zem/ So Jemandt ainen andern auf seinen Grundten / fürsichlich vnd geuerlich vberzaint oder vberzeünt/ vnd das durch die Grundherrschafft/ wie sich gepüßet / aufgeführt / vnd darbracht wirdt/ Der ist dem Landrichter/ von ainer heden vberzainung/ Zway phundt/ vnd von dem vberzeün / das gemain Wandl/ Nemlich Zwenndshentzig phenning / vnd noch darzue von ainem heden Strecken / so vnrecht gesetzt worden / vier phenning verfallen.

G ij Von

Landtgerichts Ordnung in

Von Ausgrabung der Marchstain.

Zem / So ainer ainem Andern sein Marchstain /
geuerlicher / oder Diebischer weise / ausgreibt / vnd
seine Gründe damit erweiteren will / Der ist dem
Lanndgericht verfallen / Fünff phundt / Zwen
schilling phening.

Von Emphyremdung der angepautten Frücht.

Zem / So ainer auf des andern Grund / Wais /
Korn / Gersten / Habern / Hey / Gramat / oder
angepautt Frücht / Diebisch abätzt / abschneidt / oder
Lift / der ist solchen Schaden widerzulegen / vnd
dem Lanndgericht / Ain phundt / Vier schilling phening
zubezallen schuldig.

Item / wenn ainer an Gellt /
Ahlaidern / oder andern Baarn / biß in Fünff
Gulden werth / emphyrembt.

Zem / So ainer an Gellt / Ahlaid / oder andern
Güetern wie die genennet mügen werden so Drey /
Vier / oder Fünff Gulden Keinsch / vnd nit darüber
werth

Osterreich ob der Enß. IX

werth ist / emphyrembt / vnd solches ober Jue darbiacht wirdt /
Soll alsdann derselb / durch sein Grundhern / als ser sich
sein / des Thätters / Guet / ersirecht / zu bezallung solches
emphyrembten Guetts / gehalten / vnd der Thätter dem
Lanndgericht / auf erfodern / in die Straff gestellt werden /
der Jue alsdann mit außsireichung der Kuetten straffen / Oder
Jue darinnen begnadet / vnd Burgerliche Straff anlegen
mag / Doch das sich solche Burgerliche Straff nit höher /
dann auf Fünff Gulden ersirecht / die alsdann der Thätter /
sampt der Usung / dem Gericht zubezallen schuldig ist / Wo
sich aber derselb Thätter / ober solche angelegte Straff nicht
bessern / vnd weiter inn mindern oder merern Diebstall be-
griffen würde / Der soll alsdann auf solch sein verpichen /
nach außweisung diser Ordnung / vnd gestalt seines ver-
pichens / an seinem Leib vnd Leben gesirafft werden.

Vom Fürwarten / auf zwen weeg ge- stellt.

Zem / So ainer Jemandt fürwarth / vnd Jue mit
Würffen / Stichen / oder Schlägen / angreiff / vnd
Jue doch nit belaidigt / Wo solches nit aus ainem
bösen fürsatz / ain Vbelthat zuuolbringen / beschicht /
welches sich nach gelegenheit geschicht vnd herkomens / vnd
Eigenschafft des Handels / darumben solches fürwarten be-
schicht / vnd sonst aus allerlay Indicien / erkundigt werden
mag / Der sol ainweders mit ainer Gellt / oder aber Leibstraff
mit Zerkhnuß vnd Raichung Wasser vnd Brots / nach
G iij gelegen

Landgerichts Ordnung in

gelegenhait der verwicklung / gestrafft / So aber ain solch
Fürwarter aus bösem fürsaz beschähe / vnd sonderlich / so
ainer Jemandis fürwarttet / oder hinderucks / durch Würff /
Schuß / Schläg oder Stich / verwundet / vnd ainen / oder
mer Leibschaden thuet / daraus dann leichtlich abzumemen
vnd zueriuerten ist / ob gleich der verwunde desselben
Schaden nicht ableibt / oder nit sonder / grosse belaidigung
emphanen / das es an des Fürwarters willen nit geman-
gelt oder erwunden hat / Derhalben so soll in allweg / nach
gelegenhait vnd herthomen des Handels / mit dem Gelle /
vnd sonderlich der Leibstraff / Vnd wo der Verdacht so au-
genscheinlich / ain solcher Thätter für Recht gestellt / vnd
was mit Recht erkennet / demselben volziehung gethan wer-
den.

Von Rumorn.

Dergleichen soll inn den Rumorn / vnd derglei-
chen Sachen / Als wann ainer Mannschig ist /
vnd ainen Andern seines gleichen Kaufft /
vnd mit plosser Faust schlecht / Item / wo sich
zwen oder mer / inn ainer Rumor gegen ainander empö-
ren / Vnd die Wöhr gewinnen / oder inn annder weeg zu-
samen schlagen oder werffen / aber thainer geschlagen oder
Schadhafft wirdt / Soll auch mit Gelle / oder aber ainer
Leibstraff mit Wasser vnd Brot / etlich Tag inn Fänck-
nuß / nach gelegenhait Jeder Verprechung / gehandelt wer-
den.

Osterreich ob der Enns. x

Von Ellen / Gewicht / vnd Maß.

Item / ain Jeder / der in den Gerichten / Khauff-
manschaft ueber will / auch all Laitgeben / Müll-
ner / vnd amnder / so Gewicht vnd Maß not-
turfftig / sollen von den LanndtRichtern gepreunt
Ellen / Wag / vnd Messen / auch Viertel vnd halb Me-
ssen / wie aines Jeden gelegenhait erfordert / neuen / Vnd
allweg von ainem Prandt aines Messen / Zwelff phenning /
vnd von dem andern Prandt Sechs phenning geben /
Vnd welcher also ain gepreunte Ellen / Wag / Gewicht /
oder Maß hat / ist / so lang dieselb vnuerleht oder vngefelst
beleibt / von ainem nachthomenden Lanndrichter / thain
andere zumeinen schuldig. Wo sich aber Jemandes ainer
frembden oder falschen Maß / gebrauch / vnd des erwisen
würdt / der soll nach gelegenhait desselben gebrauchten Be-
trugs / nachdem es gemainen Nutz betrifft / durch den Land-
richter gestrafft / Vnd ob aber die verprechung / vnd ver-
muettung desselben Betrugs so groß were / für recht gestellt
vnd zur Forcht / Ebenbildt / vnd abstellung dergleichen
Vbel vnd Laster / gegen demselben was das Recht gibt / vol-
zogen werde. Doch den Grundherren / die aus allem her-
thomen / oder sondern Freyhaiten / vnd vnuernainten Ge-
brauch / Zren aignen Vnderthanen / Maß vnd Gewicht bis-
her geben / an denselben Zren Freyhaiten vnd Gerechtig-
thaiten / hieirinn vnuergriffen.

Landtgerichts Ordnung in

Von andern zuefällen / in
den Malefizhandlungen / so
den Todt nicht
berüern.

Nachdem sich aber solch Handlungen / sin vill
weg zuertragen / vnd dennach nicht wol mög-
lich ist / all Fall vnd Handlungen hierinn auf-
zudruckhen / Wo sich nun ain solcher Fall / der
in diser Ordnung / mit benenneter Straff nit begriffen were /
zuertrege / vnd der / wie hieoben vermeldt / außsündig vnd
offenbar würdt / soll sich der Grund vnd Landtgerichtes
Her / der Straff mit ainander vergleichen / Wo aber das
bey Inen nit stadt heete / alsdann durch den Herrn Landts-
hauptman / sambt den Landtleuten / in gemainen Landts-
rechten / ain mässigung der Straff / solches falls beschehen /
die nachmallen gegen ainndern / in gleichem verprechen / auch
dermassen volziehen / vnd nicht anders / alls ob die in diser
Ordnung eingeleibt were / gehalten werden. Doch sol thain
Vnderthan / noch niemandt ander / von dem Grund oder
Landtgerichtes Herren / zuelagen nicht angedungen / noch
angelernet werden / Sonder in aines Jeden willkür steet.
Vnd wo also in aines oberbürtigen / oder ainndern fallen /
so mixta Criminalis zuersehen / die nicht den Todt / oder
ain öffentliche Leibstraff berüeren / Abtrag begert widerdt /
solle durch die Grundobrigkait darinnen Erthannuß bes-
schehen / dauon dem beschwerten Thail / die ordentlich Ap-
pellation vbenommen sein soll.

Welcher

Osterreich ob der Enß.

XI

Welchermassen die Landrich-
ter / den Thättern / in Sachen / so nit das Le-
ben berüeren / auf der Grundherren
handlung nachsteen / vñ die ver-
würckhten Straffen / ein-
bringen mügen.

Nützlich soll thain Landtrichter / vmb was Sachen
das sey / auf thaines Grund greiffen / noch den
Grundherren Tre Vnderthanan / auch in handlung-
en / so das Leben berüeren / vnersuecht sein des
Grundherren / nit fenckhlich annehmen / allain Er betrette
dann Jemandt in Sachen / so allain von Landtgerichts vnd
Landts wegen / billich gehandelt werden sollen / in offenba-
rer That den mag Er alsdann annehmen / oder sine an frischer
That nachspornen / vnd also zu fenckhnuß vnd Straff
bringen / Doch das Er solches zu fundt seinem Grundherren
anzeige / vnd außserhalb desselben beysein / gegen des ge-
fangnen Leib vnd Gut nichts handle / Wo aber der Thä-
ter / von der begangnen That entweicht / vnd zu seiner angnen
Behausung / Wohnung vnd verwarung krombt / oder obbe-
rüerter massen / sin den mixta Criminalibus / vnd handlung-
en / die das Leben nicht berüeren / auf Clag / oder im an-
der weeg durch die Grundobrigkait / wider den Verpacher
Erthannuß beschiecht / vnd damit die That offenbar / oder
sonst durch genuegsam anzeigen / wo gleich darumben nit
clagt ist / von dem Landtrichter / gegen der GrundObri-
gkait außgeführt vnd darbracht wirdt / So steet alsdann Jme /
den Landtrichter bewo / an den Grundherren / oder seinen

D

Ambr

Landtgerichts Ordnung in

Ambtman zubegeren / das Er Zme den Verpreeher / zu bezallung der Straff / wie diehietoben außgedruckt ist / halte / vnd wo sich der Grundherr / oder sein Ambtmā solches vber das / das verpreehen obberittter massen darbracht worden / verwidere / vnd nit thuen wolt / Das alsdann der Landrichter / wo Zme im Dierchen Tagen / auff solch sein billich ersuchen / thain benülegen beschicht / dem Verpreeher nachsien / vnd wo Er me auch auff sein / des Grundherrn anzen Gründen beritt / sencklich annehmen / vnd also / doch en alle Peinliche Francknuß / zu bezallung der verfallnen Straff / halten mag.

Wo aber der Verpreeher auß des Landrichters Clag / oder Anzaiung des verpreehen / nicht gesüende / vnd Er / der Landrichter / dadurch / zubeweisung solches seines Anzaigens / gedungen / vnd also in ainem Costen gesüert wurd / Soll alsdann der Grundherr / solchen Verpreeher / zu Abtrag vnd Widerlegung solches Costen / auch Bezallung der verfallnen Straff / wo der Landrichter die That also darbring / halten.

Wie die Landrichter den Thättern / in Sachen / so das Leben berüeren / nachsien / vnd En zu Francknuß vnd Straff bringen / Wie auch die Grundherrn / so den erforderen Thättern / zu Irer Flucht / hilf vnd schub thuen / gestrafft sollen werden.

Osterreich ob der Enns. XII

Wo aber ain vnangesehne / oder frembde vnd sündliche Person / was / so purlautter Malefizisch were / begienge / vnd damit den Tode / oder ain öffentliche Leibstraff verschuldt hette / soll der Landrichter solch Indicia oder Anzaien / des Thätters Grundherrn / oder seinem Ambtman entdecken / vnd begeren / Zme denselben Thätter zuüberantworten / Wo nun solche Indicia / wie die hernach außgedruckt / gestalt vnd gemessam sein / So ist alsdann der Grundherr / oder sein Ambtman / schuldig / den begerten Thätter / dem Landrichter / wo der Grundherr im Landgerichte gesessen / inner drey tagen darnach / Wo Er aber außser des Gerichts wone / vnd allain seinen Ambtman darinnen hette / alsdann im Sechs tagen / an die Ende / auch allermassen / wie das ain jeder Landtman hiewo / gegen dem Landgerichte / in gebrauch ist / zuüberantworten / vnd Zme den Thätter / zu seiner Flucht / bey der Pcen / wo solches durch ainem geadelten Landtman beschicht / wie die durch den Herrn Landtschubtmā vnd Landtclait / in gemainen Landtsprechen erkennet wurd / nicht warnen / noch ainlicherlay hilf vnd fürschub thuen / Sonder sich darinnen demassen erzaigen / vnd halten / das gesüert werde / das Er die Erberheit zufürdern / vnd das Vbel zustraffen / genaigt seye. So aber ain ander oder vngeadelter Grundherr / seinen Vnderthan / der von dem Landgericht vmb Malefizisch handlung vnd Sachen / die das Leben / oder ain öffentliche Leibstraff berüeren / zu der Flucht / hilf / oder im ander weeg / fürschub vnd Warnung thäte / vnd nit vberantworten wolt / Der ist dem Landgericht verfallen / Zway vnd dreyßig pfunder pfenning. Vnd wo also obbestimter massen / durch ain Grundherrn / so ain geadelte Person ist / ain Thätter / zuuermeidung der Straff / aefüert vnd geschoben wurd / so soll der Landrichter denselben vor der höhern Oberthait zubeklagen nicht vnderlassen / dieselb

D ij Oberthait

Landgerichts Ordnung in

Oberhait auch darauff / zu abstellung solcher befürderung vnd hayung des Vbels / das ihenig / so sich zustraffen gepürt / fürderlich handlen / vnd darinn gar thain ansehen oder schelhen der Person oder anders haben.

Wann ain Thätter on seines Grundherren warnung vnd hilff / flüchtig wirdt / also das In derselb sein Grundherz dem Landgericht / mit oberantworten mag.

Dergleichen / so ain Thätter seiner verhandlung halben / flüchtig / vnd derhalben durch seinen Grundherren / dem Landgericht nicht oberantworten möchte / mag alsdann ain jeder Landrichter in seinem Gerichte / solchen flüchtigen nachsehen / vnd zu fenchnus bringen / doch das Er mit Peinlicher Straff / außser seines Grundherren wissen vnd beysein / andersi dann hernach volgt / nichts mit Ime / dem Thätter / handtle.

Wann ain Grundherz seines Vnderthans verhandlung / damit Er das Leben / oder ain öffentliche Leibstraff verwierecht / zeitlicher dann das Landgericht ersüere.

Alinau

Osterreich ob der Enns. XIII

Ainen yeden Grundherren ist / vnangesehen das Er ober seine aigen Leut thain Landgerichtlich e Oberhait hat / hie mit zugelassen / vnd erlaubt / Wo Er ainen seinen Vnderthan / der was Malefisch / so ain öffentliche Leibstraff / oder das Leben betriert / begangen hette / zeitlicher dann der Landrichter ersüere / Das Er denselben Thätter / außser des Landrichters / fenchlichen aingemen mag / des Er nachmalen dem Landrichter / sambe deren Indicia / der willen Er den Thätter zu fenchnus bracht / anzaigen / Alsdann soll derselb Landrichter / solchen Thätter / on alle verere Waigerung vnd außflucht / bey Pein / wie die durch die Landfürsüchlich Oberhait erkennt wirdt / anzunemen / vnd gegen Ime nach außweisung diser Ordnung / wie sich gepürt / zuhandlen / vnd zuverfahren / schuldig sein / Es mag auch ain yeder / dem sein Suet gestolen / oder geraubt worden ist / che vnd Er deshalben mit Clag an das Gerichte thombt / denselben seinem Suet wol mit frischer That nachstellen / Vnd so Er den Thätter betritt / sein entpfiembt Suet wider zu seinen handen nemen / vnd solches dem Landrichter ansagen / vnd seinen fürfang darumben geben / Er soll auch schuldig sein / denselben Thätter dem Landrichter anzuzaiagen / Doch wo ainer ainen Dieb vnder seinem Dach betritt / vnd sein gestolen Suet mit frischer That nimbt / soll Er dauon nichts schuldig sein / vnd gegen niemandt niches verhandelt haben / Aber nichts mindr das dem Gerichte / darinnen solches beschicht / anzaigen / Welcher aber solches verhielt / vnd den Thätter nicht anzaigt / der soll nach Erthamnuß der Obrighait gestrafft werden.

Wun mit ainen Thätter / mit Peinlicher frag gehandelt soll werden / vnd dem Grundherren darzue verhiündt wierdt / soll Er inder drey Tagen darnach darzue komen / oder Jemandes

D iij von

Landgerichts Ordnung in

von seinem wegen schicken / Wo aber ain Grundherr / Eheafft / hette / dadurch Er inn solcher zeit nicht erscheinen möchte / vñnd doch ain solche Vermuetung vñnd glaubhaftige Indicta verhanden weren / also / das durch einstellung vñnd verzug der peinlichen frag / ain verwarlosung vñnd nachthail / nach trachtung vñnd inn betretung dergleichen bösen Thätter / darauff die bekhanntuß gienge / oder inn ander weeg erwoigen möchte / darinnen der Grundherr / dem Landrichter in solchen fällen / auf sein anzeigen glauben setzen soll / So soll Er / der Grundherr / wo Er / wie vorreitet / selbst ye nicht erscheinen möchte / yemands von seinem wegen darzue schicken. Wo es aber nit beschehe / so soll / vñnd mag der Landrichter / zu fürtkommung nachthails / mit der peinlichen frag verfahren / Doch soll der Landrichter allweg inn den peinlichen sachen / guete bescheidenheit halten / vñnd dieselb on sonnder beweglich vrsachen / vñnd warhaftige Indicta / nichts fürnemen.

Welchermassen die / so Frey-
halten vñnd Burgsriden / vñnd darinnen die
Thätter fänclich anzunemen / vñnd mit
der peinlichen frag gegē Inen zuhand-
len / haben / darinnen verfahren /
vñnd die oberantwortung
derselben / thun
sollen.

Welch Landklett aber zu frey geseßen Schloßern /
Märkten / oder Alge / sonder außgezaigt Durck-
sriden / vñnd Erwallt haben / die Malchitzische
Personen

Osterreich ob der Enns. XIII

Personen / darinnen anzunemen / vñnd Peinlich zu fragen / vñnd nachmalen dem Landtrichte / zu fürstellung des Rechts / vñnd der Exequition desselben / außberantworten / Die sollen solch Peinliche frag nicht außser des Landrichters / sonder in seiner gegenwert / fürnemen / Vñnd so der Thätter souil bekhannt / das Er ain öffentliche Leibstraff / oder gar das Leben verwürfft / soll alsdann der Landrichter bey obbestimpter Peen / on verwidern / solchen Thätter / innhalte der Freyhait vñnd gebrauch desselben Durckstrids / annehmen / vñnd gegen Ine / was Recht ist / handlen.

Ob der Landrichter den
Grundherren in Sachen / so nicht das Leben /
oder ain öffentliche Leibstraff berühren / oder in
ander weeg / seine verfallne Bändl vñnd
Straff / außser dem Gerichte / zue-
suchen / vñnd zu laggen
schuldig seye.

Es soll auch ain Jeder Grundherr / wo Er im
Land / oder Landgericht nit wohnt / ainem Ambt-
man / oder Verspacher seiner Vnderthanen / darff
haben / vñnd dem Landrichter anzeigen / an wel-
che derselb Landrichter / die Vnderthanē die in Bürgerlichen
vñnd Peinlichen Sachen / in frischer That nit betreten werden /
vñnd seine Spruch / so Er zu Inen hat / erfordern mag. Wo aber
der Grundherr im Gerichte nit geseßen / vñnd thaimen Ambt-
man vñnd Verspacher nit darinnen hat / Ist der Landrichter /
außser

Landgerichts Ordnung in

ausser den Landtgerichte / den Grundherren zueruechen / nit schuldig / sonder mag vnerfordert dem Thätter nachsehen.

Die geadelten Malefizi- schen Personen betreffend.

Waber ein geadelter Landtman in Malefizi-
schen Sachen berührtigt / vnd des vber
Zue durch Glag / oder ander genuegsam In-
dicta außständig / oder sonst offenbar tollt /
Soll der Herr Landtschubtman nach demselben stellen / vnd
sowil möglich ist / zu fängthnuß bringen / Vnd so Er den oder
dieselben erlange / alsdann gegen Zuen mit dem Rechten ver-
fahren / vnd handlen lassen / So aber dieselbig Malefizi-
sch Person schätigen suß gesetzt / vnd durch den Herren Landts-
schubtman nicht betreten khündt werden / Ober so das Ge-
richt am geadelten Landtman an warer frischer That be-
tritt / oder so die volbrachte Jemandts solchen Thätten / zu
stundt nachkomen / vnd zu fängthnuß bringen wirdt / Sol das
Gericht denselben anzeigen / vnd dem Herren Landts-
schubtman inner drey Tagen darnach zu Rechtlicher Straff
zufüß erantworten schuldig sein.

Von wegen der Vollerer / Muetwilligen / auch vmbblausfenden Gesindt / vnd verpotten Böhren.

Zem die Landtrichter sollen in Zren Gerichten fleiß-
sig aufsehen haben / vnd sowil möglich / nit gesat-
ten / Rauberey / Morde / Diebstal / Todtschleg /

Osterreich ob der Enns. XV

Todtschleg / vnd vnder dem gemainen Gesindt / auff Hoch-
zeiten / Kirchtagen / Tänzgen / vnd sonst an leichtfertigen
outten / das oberflüssig Zutrinkchen / auch vnzümblich ver-
potten Böhr / als Püchsen / Helmparten / lang Spieß / Pley /
vnd Eysen kugel / Wo Er aber ainen mit solcher verpottens
Böhr betritt / soll Er Zue zum ersten die Böhr nennen / Vnd
so er sich solcher Böhr mer öffentlich braucht / vnd damit be-
treten wirdt / alsdann sambt neymbung derselben Böhr / an
seinem Leib straffen. So Er aber zum dritten mal / in solchen
Verprechen schuldig gefunden wirdt / soll Er gegen Zue / Zu-
halte der außgangnen General Mandat / strachts handlen
vnd verfahren.

Es soll auch der Landtrichter im Gericht thait müss-
siggende Person / als Landtsknecht / vmbblausfenden
Haußerer / verdächtigt vnd vnbethandt Pörlers /
vnd all ledigt Khnecht / die sich außser dienst enthal-
ten / vnd im Gerichten sückhauffen / nit gedulden / sonder
gegen Zuen mit Ernstlicher Straff verfahren.

Welchermassen die Thätter / in sachen / so das Leben betreffent / den Landts- richtern oberantwort / Wie es auch mit derselben Thätter angen Guet / vñ des / so Sy emphyembt / gehan- delt soll werden.

Zem / so ein Thätter / der vnder ainein Landman
geessen / was emphyembt / vnd bey Zue gefunden
wirdt / der sol sambt d anselben emphyembten Guet /
E Vnd

Landgerichts Ordnung in

Vnd ain streichender Thäter / mit allem dem / so Er bey im hat / vnd wie Er mit Gürtel vmbfangen ist / dem Landrichter vberantwortet werden / vnd der Landrichter von demselben entpfeumben Guet / es sey ain angefehner oder streichender Thäter / den Costen / souil vber das Gericht derselben Thäter billicher weise auflaufft / bezalen / vnd das vberig Jar vnd Tag behalten / Vnd so hemandt inn diser zeit thombt / vnd mit glaubwürdigen / vnd genuessamen schein darthuet / das Zme solch Gellte von dem Thäter entpfeumbt worden / oder Zme das alch des Thäters freyhaigen Guet von Erbschafft wegen billich zuegehört / soll alsdamm der Landrichter schuldig sein / demselben solch Guet zuzustellen / vnd dauon nichts mer / als den Gerichts Costen / so auff den Thäter geloffen / vnd Zwenndshb entzig pfeunung für den Fürfang inbehalten. Wo aber in andern Malefisischen sachen gegen ainem Thäter mit Rechte gehandelt wirdt / soll das Landgericht den Costen / so auff solch Rechte vnd die Execution desselben auflaufft / von Landgerichts wegen bezalen.

Wo aber hemandt was entpfeumbt wirdt / vnd derselb nicht den Thäter / sonder solch entpfeumbt Guet betritt / vnd dem Gericht gegen genuessamer darthueung / das Zme solch Guet zuegehört / den Fürfang gibt / soll alsdamm der Landrichter solch Guet zu seinen händen bringen / vnd dem es entpfeumbt worden / on alle verriere beschwer zustellen.

Wie es mit deren Guet / so sich selbst entleiben / gehalten soll werden.

Wann

Osterreich ob der Enns. XVI

Wann ye ain Mensch Zme den Todt selbst anthuet / mit oder on vernunft / auch inner oder außserhalb Befenckhuß / vnd aus was vrsachen solches geschicht / So sollen alsdamm desselben ligende vnd farende Güeter seinen Erben eruoigen / vnd Zue dieselben thams wegs vorgehalten werden / Doch soll der Zuehörer / so dem Landgericht auff vertilgung desselben Körper / vnd sonst außserlossen / aus sein / des Entleiben / verlassnen Güettern entricht / vnd bezalt werden. Vnd sollen hierinn allain die scheinigen außgenommen sein / so Crimen laste Maiestatis / vnd ander dergleichen Vbelthat begangen / die verlickung baider Leibs vnd Guets / auff sich tragen.

Wann ainer ainem Thäter beclagt / vnd denselben anzunemen begert.

Zem / Wann ainer ainem Malefisisch anlagt / vnd denselben feuchlich anzunemen begert / soll / der Landrichter zuor / die vrsachen vnd die Indicia des Clagers eigentlich vernemen / Vnd so Er die für genuessam befinde / alsdamm an den Grundherren / auf des Grundten der beclagt betreten wirdt / begere / Zme denselben Thäter zuüberantworten / den Zme also der Grundherren auff solch genuessam anzeigen / thams wegs / es sey sein angen Vmderthan / oder ain frembde Person / wie hieoben begriffen / nit verhalten soll.

E ij Wo

Landtgerichts Ordnung in

Wenn der beclagt zu Fenchnuß bracht / vnd der Clager auf seiner Clag verharret / vnd vmb Recht antrufft / soll Er vor aller Handlung / mit seinem Leib / wo Er im Landt nit Haushafft / oder sonst so stätlich ist / das Er dem beclagten / wo sich sein vnschuldte befändt / nicht Aberag / oder ergeßlichait thun inöcht / Auch in sicherhait vnd verwarung genommen / Vder Tme auffgelegt werden / genuegsame Caution vnd Pürgschafft zuthuen / wo Er seiner Peinlichen Clag in ordentlicher zeit nit nachthombt / vnd die auffüert / Auch solch sein Clag oder Indicia nicht bewise / oder sonst feig würdt / das Er alsdamm den Costen / der darauff gangen ist / auch den beclagten vmb sein zuegesägte Schmach / Schmerzen / vnd darlegen / nach erthamnuß des Gerichts / Aberag thun wölle.

Dergleichen soll derselb Richter / in allen zufallenden sachen / wie sich die zwischen dem Clager / vnd dem Beclagten gefangen / in auffüerung der Clag / vnd sonst begeben / yeder zeit durch notturfzig Verhö / erkündigen / vnd sonst was sich gepürt / handeln / vnd on genuegsame / vnd offentliche Indicia / mit der strenge gegen der beclagten Person nichts fürnemen.

Wenn der Beclagt / durch sein angen beheiten oder beweisung seiner verhandlung / vberwunden / oder sonst genuegsam / oder offentliche Indicia darbacht / oder offenbare Indicia darbacht werden / das gegen den Beclagten / mit Peinlicher frag mag gehandelt werden / Ist alsdamm der Clager seiner verwarung / ob Er darein genommen

Osterreich ob der Enß. XVII

genommen worden / oder der Pürgschafft / so Er derhalben ain / wie hieoben begriffen / gethan hette / gegen dem Beclagten müßig / Vnd soll darauff durch das Gericht verzer gegen dem beclagten / mit Rechte gehandelt werden.

Wie man die Indicia / oder Anzeigen versteen / welche auch für genuegsam geacht vnd verstanden sollen werden.

Enlich werden die Indicia / oder Anzeigen / aus gewisser vermuetung / Archiuron / vnd verdacht gezogen / vnd aines für das ander im Rechten verstanden.

Emaine Indicia / oder Anzeigen / darauff man / wie die darbacht / oder offenbar werden / Peinliche frag thuen mag.

Wainer ain offentlicher Feindt / Auffrörer / oder Fritzpfecher ist.

Item / wo man Ainen / an warer That betritt.

Landtgerichts Ordnung in

Zem / so man ain entprianbt oder gestolen Guet / bey Zme finde / im den vnd dergleichen handlungen / mag man auf aines Thätters vernain vnd laugnen / vnd sonderlich wo Er nit gnugsam vsach / seiner entschuldigung für gibt / gegen Zme mit Peinlicher fragverfahren.

Zem / so ain Thätter seiner verhandlung mit zwoyen glaubwürdigen Personen vnd Zeugen / betwisen wirdt.

Zem / So der verdacht aines solchen leichtfertigen Lebens vnd wessens ist / das man sich der missthat zu Zme versehen müß / vnd sonderlich wo Er dergleichen missthat zuuo: auch begangen.

Zem / so die verdachte Person an gesetlichen Ditten / so zu der That dienslich sein / verdecktlich gefunden wirdt.

Zem / so der Thäter in der That / oder dieweil Er auf dem Weg darzu oder dauon gewesen / gesehen worden / vnd ob Er / als die verdachte Person / ain gleiche gestalt / auch Rhaiden / Waffen / Pherdt / oder anders habe.

Zem

Osterreich ob der Enß. XVIII

Zem / ob die verdachte Person bey gleichen Personen / die in solcher Handlung berüchtigt / vnd damit pberwunden / sein Gesellschaft vnd wouung habe.

Zem / so ainer beschuldigt wirdt / vnd derselb aus etlichen gegründten vsachen / yemandt der missthat auch beschuldigt / vnd darauff stirbt / oder bey seinem Hyd betwert.

Zem / so yemandt ainer missthat halben / flüchtig wirdt.

In disen obberüerten Artickeln / weil die ain entschuldigung auf Znen tragen / vnd derhalben ainer allain zu Peinlicher frag / nit genuegsam ist / soll dise beschaidenheit gebrauchet werden / So der verdacht in obberüerten Artickeln größer / dann des Thätters entschuldigung vnd verantwortung ist / so mag alsdann mit Peinlicher frag fůrgangen werden / Vnd wo des Thätters entschuldigung merren glimphen vnd grumdt / das die obberüerten verdächtlichkeiten auf Znen tragen / soll alsdann die Peinlich frag / on merere vnd bessere erfahrung nit bescheyn.

Die

Landgerichts Ordnung in

Die gemainen Indicia / da-
rauff on verriere erfahrung / mit Peinlicher
Frag / fůrgangen mag
werden.

Fem / So ainer in begangner That / an Glaidern /
Wöhren / Instrumenten / oder ander erchtlich Zai-
chen / so Zme zugehört / hinder Zm laßt / also das
beweißlich ist / das Zme das zugehört.

Fem / So durch ainen glaubhaften Zeugen / die
That ausdrůcklich anzeigt / vñnd darhan wůrdt /
Wo aber nicht die That / sonder derselben umständ /
vñnd verdacht / zubeweißen sein / sollen solche um-
ständ vñnd Urckwůn / durch zwen Zeugen bewisen werden.

Fem / So ain Thätter im Peinlicher frag / allain
seiner begangnen bösen Thatten halben / vñnd auf
than sondere Person / die Zme darzue rath vñnd
hilff than habe / gefragt wůrdt / vñnd Er also für
sich selbst Zemandt / der in solcher That neben Zme verwont
gewesen / oder die volbracht hab / bekennet / vñnd also darauß
verharrt / mag alsdamm gegen demselben beschuldigten / mit
Peinlicher frag gehandelt werden / Doch soll man al umb-
ständt vñnd Ursachen / ob der von dem Thätter nicht aus Feind-
schafft / oder sonst Zme zu beschönnigung seiner verhandlung
bezeicht vñnd angeben werde / nach gelegenheit der Sachen /
aigentlich eruffen / vñnd darauß haundlen.

Ztem /

Osterreich ob der Enne. XIX

Fem / so ainer ain begangne That / selbst vnbezun-
gen anzeigt / oder zuuo: gedroet hette dieselb zuhuen /
mag alsdamm vmb erkhandigung willen der war-
hait / gegen Zme Peinlich gehandelt werden.

Fem / so hemands aines Mords / oder Todtschlags
aus dem verdacht wůrdt / das Er / der zeit solch
Mord oder Todtschlag beschehen / mit pluettigen Klai-
dern / oder Waffen gesehen / oder so ainer in öffent-
licher Nummer auff den / so anleibe worden / für ander / so dar-
innen verwont sein / geschoen / vñnd geschlagen / oder das
Er an seiner Wöht ain Zaichen hette.

Fem / so ain Diern / die in Zme freiwillichen Glaidern
geet / vñnd mit grossen Leib gesehen / vñnd bald dar-
nach thlainer / darzue plaich / vñnd thranckh wůrdt /
vñnd ain verdacht / oder öffentlich anzeigen aines
vertilgten / ersgebomen Rhinds / vor augen weren / mag die-
selb Diern durch geschickte Frauen personen / an Zren Prüffen
gemolchen / auch sonst / wie Sy wissen / beschäftigt / vñnd
wo die Zher Zme freiwillichen Ern halben / verdacht gefun-
den / vñnd die That mit bekennen wůrdt / soll gegen Zr mit
Peinlicher frag gehandelt werden.

Fem / so ainer Giffit thaußt / oder sonst mit Giffit
vmbgeet / vñnd Linan / damit Er zuuo: Feindschafft
hette / oder das Er doch desselben Abgangs grossen
genießt verhoffet / vergeben wůrdt / oder sonst verbing
vñnd eylende stůrbe / vñnd der / so also mit Giffit vmbgeet /
derhal-

Landgerichts Ordnung in

derhalben von der Oberthait bespracht wurd / vnd Er des in laugnen stünde / vnd doch vberwisen mag werden / das Er Gift thaufft / oder bey Ime gehabt / der mag auff solchen verdacht / Peinlich gefragt werden.

Frem / so bey nemandt ain geraubt / oder gestolen Guet gefunden / vnd derselb nicht darthuen mag / das Er vniwissend des Raubs / oder Diebstahls / solch Guet thaufft.

Frem / so ainer wissenschaftlich / vnd geselicher weise von gestolen Guet peüde / oder thail einnimbt / oder die Thätter wissenschaftlich herbergt / vnd Inen zu Inen verhandlungen rath / hilf / vnd fürschub gibe / oder die geraubten vnd gestolnen Güeter verhandelt / auch in seinem hauß heimlich gefangen helt.

Frem / so ainer aines Brandts verdacht wurd / vnd derselb zuor gesehen worden / das Er mit Pulser / vnd andern Zeug vnd Instrument / so zu dem Brandt gebraucht werden / vmbgangen / vnd die gehabt hat.

Frem / wann sich ainer gegen dem / der vbergeben vnd verurtheilt worden / stellet / als seye Er von seinem gegenthail nit sicher / vnd doch hernach bey demselben gegenthail gesehen wurd.

Item

Osterreich ob der Enns.

XX

Frem / so ain Diebstal zum thail / oder gar / bey ainem gefunden wurd / vnd derselb thainen Geber vnd gwern nicht anzeigen mag.

Frem / so ainer mit Dietrichen / Diech vnd Steig zeugen der Ennden ain Gemach oder ander verwarung / geuelicher weise eröffend / vnd daraus was gestolen ist / gesehen worden.

Frem / so ainer seines vermögens Arm / vnd ins ainem grossen Diebstal verdacht / vnd bey Ime gespürt wurd / das Er mer zerlicher / vnd in allen aufgaben miltler ist / als sein narung ertragen mag.

Frem / so ainer mit Zauberen vmbgeet / vnd ainen zube zaubern betritt / vnd solches mit der That hernach volgt.

Achden aber in allen fällen vnd gebreüchen / die Indicia / Archiuron / vnd verdacht / so zu Peinlicher frag genuegsam sein / nicht aigentlich beschriben thünden werden / Soll demnach ain yeder Richter vnd Obriakhait / nach gualt des Handels / was für glaubwirdig Anzeigen der Peinlichen frag von nöthen vnd genuegsam sein / guete beschaidenhait halten / vnd darüber mit rath der Grundtobriakhait / vnd andern verstendigen vnparteyschen Personen / was anzeigen zu Peinlicher frag / für genuegsam zuachten sey / erkamtnuß zu thun /

§ ij thun /

Landtgerichts Ordnung in

thuen / vnd auffser solcher genuessamen Anzaigung vnd Indicia / gegen niemandt mit Peinlicher frag verfahren.

Soll auch ain heder / so in ainer sachen verdacht wirdt / wo Er nicht an warer That begriffen / oder derselben genuessam bewisen wirdt / vnd sich des verdachts / mit genuessamen vnd gegründten vrsachen entschuldigen / vnd des also darbringen will / zu solcher seiner entschuldigung vnd Purgation / in zimlicher zeit / so der gelegenheit vnd dem Rechten gemess / gelassen / vnd vor außföhrung derselben / nicht Peinlich gefragt werden / darinnen ain heder Richter oder Obisgkheit / hederzeit durch erkundigung vnd in ander weeg Summarie / was sich gepürt / handlen / Doch soll Er den verdachten bis zu emdschaft der sachen / in zimlicher verwarung halten.

Aber gegen allen andern / so genuessame Indicia verhanden / oder ain erkundnuß beschehen / das ainer seiner begangnen Thatten halben / oder auf genuessamen verdacht / Peinlich gefragt mag werden / soll solch Peinliche frag oder Marter / auffser des Thätters Grundherren / oder des / der denselben Thätter dem Gericht vberantwort hat / nit aus solcher massen beschehen / das die dem Thätter nicht gar ober alle maß angelegt / Auch sein / zuerkundigung der warhafft / nicht zuvil verschont werde / Doch soll der Thätter zuvor aller Artickel die Zme in Peinlicher frag fürzhalten sein / in der güete alles fleiß bespracht / vnd in derselben güetlichen Besprechung / auch der Peinlichen frag dise beschawenheit gehalten werden / das ain Thätter nicht getracht / auff die lautern Indicia / sonder zuvor vmb

Osterreich ob der Enne.

XXI

vmb die vmbständ derselben Indicia gefragt werde / Durch welche schickliche besprechung verfolgen mag / das der Thätter on sondere Marter vnd Peinliche frag / auf die rechten Indicia bekenn / dardurch ist verfür / das der Thätter nicht von sundan die vrsachen seiner Feindnuß / vnd sich darnach in der bekantnuß / oder widersprechung zuhalten wais / vnd so Er ainen Artickel bekenn / das Er dar auff vmb alle vmbständ gefragt werde / Also / wie vnd welcher massen Er die That begangen / was endlich darinnen sein fürnemem gewesen / wer Zme auch darzu rath / hilff / vnd befragndt gethan / vnd was sich allenthalben darinnen zuegetragen vnd bezeben / vnd was Er also anzaigt / soll Er allmalen weiter / bis zu endlicher erfahrung der Warhafft / gefragt werden.

Sein / so der Befangen vber sich selber / oder jemand andern was bekenn / darinnen ain zweifel / vnd nach gelegenheit der sachen / auch Marter / zuvermueten were / das Er solche Bekantnuß / aus streng oder forche der Marter gethan / soll alsdann der Richter fleissige erkundigung halten / vnd an die Dutt / alda solche behandte That beschehen sein solle / vmb erfahrung willen der Warhafft / schicken / vnd was Er also befindt / alsdann darüber verret / was sich gepürt / vnd recht ist / handlen.

Snd so in solcher erkundigung befunden wirdt / das des Thätters Anzaigen andersi gefalt / vnd nit warwere / sol der Richter Zme solch sein vngründig

Landtgerichts Ordnung in

Anzeigen fürhalten/ vnd Zue nach gelegenheit der sachen/
von newem Peinlich fragen / damit er die vmbständt recht
vnd mit warhait anzaig/ vnnnd was Zue zu solcher vnnwar-
hait beweget habe.

Wann also ain Thäter obberürter massen
gehörtigt / vnnnd Peinlich gefragt / aber souill
bey Zue nicht gefunden wirdt/ das Er darauff
thain offentliche Leibstraff / oder das Leben
verwürricht hette / vnnnd dverhalben seiner Feuckhnuß billich
zubemüßigen ist / soll doch derselb Thäter / ausser des / der
Zue auff des Landttrichters begern/ von Grundtobertheit/
oder sonder Freyhait wegen / vberantwort hette / vorwissen/
vnnnd on genuessamer versicherung vnd Vrsach/ nicht losß ge-
lassen werden / Wo aber ainer souill verhandelt / das Er
dardurch das Leben/Rechtlichen verwürricht / soll gegen dem-
selben strackhs / wie Recht ist / gehandelt / vnnnd vmb thain
Veltstraff ledig gelassen werden.

Wann aber das verprechen nicht so groß / vnd der
Thäter damit nit mer / dann ain offentliche
Leibstraff verschuldet hette / mag nach gelegen-
heit der sachen / dem Thäter vor dem Landt-
gerichts Herren / mit vorwissen des Grundherren/ gnad be-
wisen / vnd Er seiner verhandlung halben / gegen genuess-
samer versicherung/ es sey durch Bürgschafft / oder geschwor-
ne Vrsachde / auch ablegung der bewisen That / ledig ge-
zellt werden.

Wann so jemandt aus beweglichen vnd genuessamen
vrsachen / wie hieoben vermeldt / auff ain Vrsachde
seiner verhandlung bezuadt / vnnnd der Feuckhnuß
bemüßigt

Osterreich ob der Enns. XXII

bemüßigt wirdt / soll ain heder Richter demselben in seiner
Vrsachde das Recht zu lassen/ vnnnd Zue das thains wegs
abschneiden.

Wann aber der Gefangen in fürstellung des Pein-
lichen Gerichts seiner behantnuß / die er hie-
vor in Peinlicher frag / vnd der güete gethan/
ab vnnnd ganz in laugnen stündt / soll Er
strackhs widerumben gefragt / vnnnd ob Zue all vmbständt
seiner vorgehanen Behantnußen / vnnnd vrsach seines laug-
nens erlerit / vnd darauff verur / was recht vnnnd billich ist/
gehandelt werden.

Aber ainer heden Behantnuß / so Peinlich / oder
in dergüete beschicht / wo darauff notturfftige er-
thundigung gethan / vnnnd darinnen souill anzaig-
en befunden wirdt / das thain vnschuldiger also
sagen vnnnd wissen thundt / ist derselben Behantnuß zuglau-
ben / vnnnd darauff / was recht ist / zuhandlen.

Hernach folgen die Thatten/
vnnnd purlautter Malefiziösch sachen / so die
Landtsfürstlich Oberkheit / als/
Crimen læsæ Maiestatis, allam
zustraffen hat:

Szen / Wer in Römischer Kayserlicher oder Kñig-
licher Maiestat / zc. auch seiner Landtsfürstlichen/
vnnnd derselben nachgesetzten Regierung / Sterben/
mit

Landgerichts Ordnung in

mit Gifft / Verreterey / aigner That / Pündtnus / Conspira-
tion / vnd in ander weeg / so man Crimen lese Maiestatis
nennt / was handlet oder zethuen farnimbt.

Dem / Wer seinen Herren in den Todt / vnd sonst
obergibt / oder Tine heimlich oder öffentlich / wider
gehane Aids pflichte / schedlich vntrew thuct.

Dem / Wer wider sein Herrschafft / Oberthait /
Lanndsfreid / vnd Lanndsfürsten / Verrätherey geübt
oder getriben hat.

Dem / Wer des Lanndsfürsten / oder seiner Fürstli-
chen Oberthait Glaidt / oder angelobten Friden /
fräuenlich bricht.

Dem / Wer drölich ausschreibt / oder hemands be-
schädt / auch die Inwoner des Lanndes schätzt oder
notzwingt.

Dem / wer Biss / oder Mäntz / Gold / oder Silber
felscht / oder geringer macht / vnd das wissenschaftlich
für Gold vñ Silber / oder ander Contrafact Metall /
Der

Osterreich ob der Enns. XXIII

Dergleichen wer falsch Edlstain für guet vnd gerecht wissen-
lichen verkauft oder hingibt / Oder wer des Lanndsfürsten
Müntz staigert / vnd dieselbig in dem Lanndt auffthauft /
vnd daraus von gewinns wegen füert / vnd für vollkom-
men vertreibt / oder in ähnlichen weeg / wider die Ordnung
vnd Gesetz der Müntz / handlet.

Dergleichen wer Straßen Rauberey treibt.

Doch sollen die Lanndgerichte dergleichen Thätter /
wo En die inn Tzen Gezircken erfaren / vnter-
warter Beuelchs / sendlich anzuzeigen / vnd wol
zubewaren / Auch der LanndRegierung anzu-
zeigen / vnd derselben Beschaidts zuerwarten / vnd zuge-
leben / schuldig sein.

So volgen hernach die That-
ten / so auch für Purlauter Malefig verstanden /
vnd doch nach gestalt derselben / durch die
Lanndgericht / an Guet / Leib / oder
Leben / gestrafft werden
mögen.

Enlich / Wer die Göttlich Allmechtigkait / oder
vnser Erlösung / die wir durch Jesum Christum
haben / öffentlich vnd fürsetzlich mit worten oder
wercken / wie das beschehen than / lehrert.
G Wer

Landtgerichts Ordnung in

WEr ainen oder aine/ vom Leben zum Tode bringet/ oder Todtschlag thut.

WEr an Vatter vund Mütter mit schedlichen schlagen/ freuenlich hamdt anlegt.

WEr hemands haimlich oder offentlich Mördt/ Prendt/ oder sonst muetwilliglich Prendt.

WEr mit Giff/ oder anderer gestalt/ ainen haimlichen Mord/ oder Rhinder verthan hette.

WEr wider die Natur/ als mit ainem Viech/ oder Manßpilde vnkeißeht/ Welcher Frauen oder Zuckfrauen wider Zren willen zu vnkeißeheit zu nöden vnderseeet/ oder die werckh also bezwungenlich vollbringet/ das die Frau oder Zuckfrau auf die geschichte klagen würdt/ oder so ain Frau oder Manßperson/ offentlich vund vnuerschambt/ die Ehe bricht.

Wem/ Wer in dem Ersten/ Andern/ vund Dritten Grad seiner Pflucstipschaft vnkeißeheit treibt.

WEr falsch Aldr schwört/ vund falsch Zeignuß gibt.

WEr Zauberey treibt.

Am

Osterreich ob der Enns. XXIII

In heyliger Diebstall/ der mit Rechte Peinlich geirafft werden mag.

WEr geweiht Kirchen haimblich picht/ oder auf ainem geweihten Rhirchhoff fräuenlich Kunnort/ sicht/ oder ir aines mit Pflucvergessen entecht/ soll wie Rechte ist/ geirafft werden.

WEr ainen sein Weib oder Rhinde/ oder sein vngewogten Vueders schwieger/ oder Pflughinder/ haimlich/ oder offentlich/ wider seinen willen raubt oder einfürt/ vnd sonst all Malefiz sachen handelt/ vnd Thatten/ so Peinlich vnd den obgeschriben gleich sein/ vnd doch hie nit bedacht noch gemeldt/ vnd für Landgerichts Händel billich vund rechtmessig verstanden werden mügen.

Doch sollen solch oberzelt/ vnd ander Landgericht vnd Malefizisch Händel/ nit geirafft werden/ En haben sich dam zu den beschuldigten ernstlich/ warlich/ vund glaubig erfunden.

Wad alsdam sol nach gestalt vnd größe aines heden verpriechnuß/ die erhantnuß vnd vollziehung derselben nach außweisung der Rechte/ beschehen/ darinnen aber fürnemblich des Thatters wil vnd fürnemen/ neben der That/ vnd was weiter für Vbel darausz eruolgt/ zum höchsten zuerwegen ist.

Es ij Von

Landtgerichts Ordnung in

Von besizung des Malefisch Rechts.

Nachdem bißheer auf des Panrichters vnd seiner Besizer vuerstand/ auch sonst vil vnuordnungen inn dem Malefisch Rechten gebraucht worden/ Damit nun des alles/ biß zu aufrichtung einer gemainen aller Niderösterreichischen Lande Malefisch Rechtes Ordnung/ solch Recht souil sündlicher besetzt werde/ Sollen darnach die Richter in Stetten vnd Märkten/ denen Pan vnd Acht/ wie sich gebürt/ gelihen ist/ vber Ire gefangnen/ Malefisch Recht aigner Person/ sambt andern verständigen Personen/ die Sy zu Irren erfordern mögen/ deren doch vnder Eybri mit sein sollen/ mit beschlossener Thür besizen/ vmbd was alda erkennet wirdt/ nachmalen öffentlich vnder dem Himmel Publiciren.

Weil aber nach ordnung der Rechten/ das Peinlich oder Malefisch Recht/ durch thamen nachgesetzten Richter/ der Pan oder Acht inn sonders nicht anhangen/ nicht gehandelt/ noch besetzt kan werden/ vmbd aber die Thangen so Landgerichts haben/ aus vil zufällen/ nicht ned erzeit solchen Rechten selbst obligen/ noch warten thamen/ Damit nun die Straff des Vbels nicht aufgezogen/ sonder zu aufrichtung desselben/ gefährdet werde/ Ist darnach ainem Jedem Landgerichts Herrn/ hiemit zugelassen/ Wo Er aigner Person solch Recht nicht handeln wolte/ das Er den Panrichter inn Landt darinnen gebrauchet/ vmbd zubesizung des Peinlichen Rechten/ erfordern mag.

Wo

Österreich ob der Enns. XXV

Wann dem Panrichter ain Malefisch Person fürgeleitet wirdt/ soll der Landgerichts Herr/ dem Panrichter/ Erslich seinen Pflieger der Herrschafft/ darinnen das Malefisch Recht gehalten wirdt/ sambt noch zwayen verständigen ansehnlichen Personen/ vmbd freyen/ welche von aller/ inn demselben Landgerichts zubesizung des Panrechtes gebraucht worden/ zuordnen/ mit denen gemelter Panrichter/ es sey auf die Indicia/ ob die zu Peinlicher frag genueg/ oder wo sich der Thätter der Inzucht purgieren/ vmbd verhalten Rhundschaffen laisten wolte/ auch in andern sachen/ die dem allain anhengig sein/ oder auf sein/ des Thätters aigne Bethamntnuß/ mit verschlossener Thür/ die sachen trewlichen erwegen/ rathschlagen/ vnd darüber/ was Recht ist/ erkennen/ vmbd nachmalen solch Vril/ sambt seinen Besizern/ vnder dem Himmel Publiciren vmbd eröffnen/ vnd was also erkennet vnd geurteilt wirdt/ das soll/ innhalt darselben Vril/ volzogen werden.

Waber der Handel dunckel/ vmbd sich der Panrichter/ vmbd seine Besizer thainer Vril vergleichen thümen/ mag alsdann gemelter Panrichter/ die erkhamntnuß auf ainem weitern Tag ausstellen/ vmbd mitler zeit die sachen/ vnd was für Inthomen/ dem Herrn Landtschraubtman anzeigen/ vnd darinnen seines Raths begeren/ vmbd nachmalen auf den obbestimten Tag das Recht widerumben besizen/ vnd Recht ergen lassen.

Besoldung aines Panrichters/ vnd seines Panscheitbers.

§ iij Damit

Landtgerichts Ordnung in

Damit nun solch Malefiz Recht / notturtffiglich besetzt / vnd aus vnuerstand des Richters niemandt obereyle / noch der billichen Straff empffliche / Sonder das Recht zu vnderdrucken des Ubelz / vnd gemaines Fridens / vnd aller Erberbheit gesfürdert werde / Soll ain taugliche vnd geschickte Person / die in disen handlungen guete beschaidenheit vnd erfahrung hat / mit rath vnd vortwissen der massen Landtgerichts Herrn / angenommen / vnd dan vnd Acht verlesen / vnd für sein vnd seines Panschreibers wart vnd bestall gelt / Ain hundert vnd fünfzig Gulden Keinsich geben werden / Darauf derselb Paurichter schuldig sein soll / als oft Er von ainem Landtgericht zu Peenlichen oder Malefizischen Rechten / erfordert wirdt / das Er dasselb / obberliert massen besitz / vnd Recht ergeben lasse / Dagegen Zue dasselb Landgericht nit mer / dann die zerung auf drey Pherdt / Reulich von dem Tag / daran Er aufreit / bis Er widerumb anhaimb khomen than / anzuraitten / aines yeden Tags zwainzig Khreützer / vnd dem Panschreiber vmb verlesung der Bigicht / ain Gulden / zugeben schuldig ist.

Des Züchtingers Besöldung.

Weil auch die Züchtinger / aus dem / das Spthaimen bestimbar Jährlichen Soldt haben / von wegen der Exequution des Rechts / ain vnmessliche Belonung begeren / vnd die Gerichte damit nit wenig beschweren / Sol demnach ainem Züchtinger hinfüran Jährlich Achtzig Gulden geraitt werden / vnd
als

Osterreich ob der Enns. XXVI

als oft Er von ainem Gericht zu der Peinlichen frag / oder ander Exequution des Rechts gebraucht wirdt / von ainem Peinlichen frag Vier schilling pbenning / Vnd ainem Gericht / so mit dem Schwert / oder Strang beschicht / Ain Gulden / Vnd vom Rad / Viertailen / Brand / vnd andern höchsten Straffen / alweg von ainem Person / Zwelfschilling pbenning / Vnd zuuerilgung aines Körpers / der Zue selbst den Todt angelegt hat / auch Zwelfschilling pbenning / Vnd noch darzue aines yeden Tags / weil Er in solcher handlung ist / vom tag anzurechnen / daran Er außzeucht / bis Er süeglich widerumben anhaimb khomen mag / aines yeden Tags zwainzig Khreützer für zerung geben werden / daran Er sich also genuegen lassen / vnd than Gericht hierüber inn nichte beschweren soll.

Damit nun obberliertes Paurichters vnd Züchtingers Besöldung / zu gleicher burden vnd mit der wenigsten beschwerung bezalt werde / Haben sich demnach die Zhenigen / so das Malefiz Recht auf dem Landt vnd in Stetten / zu handeln haben / ainem Ordnung vergleicht / was ainem yeden Gericht in solch / des Paurichters vnd Züchtingers besöldung / Jährlich zugeben gepflirt / dabey soll es also genzlich beleiben / vnd die Gerichte von der Oberthait darzue gehalten werden / das Sy derselben Ordnung in allem geleben / vnd heder zeit Ir gebührnus entrichten.

Von der Landtschafft Landtschafft Landtgericht.

Smag der Landtschafft Landtgericht / wo die Gerichte in alle obbeschribnen / vñ andern handlungen lässig erscheinen / vnd das / so Zuen gepflirt /
S iij mit

Landgerichts Ordnung in

mit handleten / oder so Er jemand auf öffentlicher That / es sey in was Gerichten es wöll / betritt / oder auf freischem fuess nachhombt / alles das / so dem Landdgerichte / innhalt diser Ordnung / zuehuen zueffündet / vnanngesehen desselben Landgerichts / darinnen sich die That begibt / wie von aller herkommen / handlen.

W auch durch die Gerichte Abfager / Rhunde-
schaffter / öffentlich Strafrauber / vnd ander
dergleichen Malefizisch Personen / ob denen
man sich sonder handlung / daran treffentlich
gelegen ist / zuertunden het / zu fenschnuß gebracht wurden /
Dder so ain Gerichte gegen ainem / der mit Malefiz sachen
beslecht ist / verdächtlich / oder gar nit handlen wolt / vnd
der Herr Landtschawtman Zue dieselbe Malefizischen Perso-
nen / aus gegründten vsachen / zuüberturten begert /
Soll alsdann das Gerichte Zue solche Thätter zu fürstellung
der Execution des Rechts / volgen lassen / vnd nicht wai-
gern / Doch soll mit solcher erfordering vnd vberantwortung /
guete beschaidenheit gehalten werden. Vnd wo in dem
allen / durch die Landdgerichte Herrn / vnd derselben Ver-
walter / lässig / vnd vnseßlig gehandelt / das Vbel zuege-
sehen / vnd nit gestrafft wurde / vnd sich jemand alsdann
selbst zuefriden / vnd dise Ordnung zuehalten vnderstündet /
vnd sich in freischer That etwas zuertuege / das dieselben dar-
durch gegen jemand nichts getrüelt / sonder wol gehandelt
haben sollen.

Und nachdem sich etlich vnser Prelaten / vnd an-
dere Landtleit der Landgerichtlichen Obrißthait
sall vnd sachen anmassen vnd berücken / das
Ey

Osterreich ob der Enns. XXVII

Es für die Landdgerichte Exempt vnd befreyet sein sollen /
des aber die Landdgerichte Zue gar nit geständig seyen /
Damit dann zwischen Zuen alle weitelieffigkeit verhöttet
werde / vnd an ordentlich bestraffung des Vbels nit mangel
erscheine / So wollen Wir hiemit vnsern Landtschawtman /
Biszdumb / vnd Anwald / gegenwürtigen vnd thünfftigen /
gnediglich vnderthänlich aufgelegt / beuolhen vnd gewalle
geben haben / wam vnd soofft sich zwischen obbenelten Pre-
latten / vnd Landtleiten vnd den Landdgerichten / von we-
gen vbung vnd gebrauchs Landdgerichtlicher Obrißthait /
missverstände vnd irung zuertuege / das Es dieselben heder
zeit für sich erfordern / in Ireu Rechten vnd gerechtigkeiten /
gegen ainander notturtiglich vernemen / auch wo von nö-
then / erkundigung halten / vnd dann die Partheien güet-
lich zuuertuegen / fleiß ankeren. Da aber die volg güetlich
vergleichung vnuerfänglich were / vnd nit fiat haben
möchte / alsdann die sachen mit notturtigen Gerichte / wie
Es die befinden / vnd für Es thomen / an Uns vmb Un-
ser endliche erklärung vnd erleüterung / gehorsamblich ge-
langen lassen sollen.

Derauff gepietten Wir vnsern Landtschawt-
man / Biszdumb / vnd Anwald / gegenwürtigen
vnd thünfftigen / auch allen vnd heden Prelaten /
Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Rhynechten /
Pflegeren / Verwesern / Ambleuten / Burgemeistern / Rich-
tern / Räthen / Burgern / Genainen / vnd sonst allen andern
vnsern Vnderthanen vnd Getrewen / Geistlichen vnd Welt-
lichen / was Wir den / Standts / oder Wesens die alleenthalben
in vnsern Erzhertoghumb Osterreich des Landes ob der
Enns wonhaft / vnd gesessen sein / Vnd sonderlich denen /
so Landt / oder andere Gerichte / Gepiet / vnd Obrißthait
für sich selbs / oder von Uns / oder Andern in verwalung
haben /

Landtgerichts Ordnung ic.

haben hienit ernstlich vnd wollen das Ir solcher Unser auf-
gerichten vnd besätigten Landtgerichts Ordnung in allen
vnd yeden Tzen begriffungen Puncten vnd Articlen gehor-
samlich nachhomet / vñ gelebet die auch in Ewern Gerich-
ten vnd Verwungen offentlich verthündet / befüglich haltet
vnd volzieheth vnd darnach Procediret / richtet / Urtheilet / vnd
handlet vnd darwider nit thuet noch andern zethuen gesat-
tet / in thaim weiß / noch wege / als sich Ewer yedem sey Un-
ser schwäre Straff vnd vngnad zuuermeiden. Das mainen
Wir ernstlich. Geben in Unser Stat Wien / am Ersien
tag des Monats Octobris / Nach Christi vnnfers Sältig-
machers gepurt fünffzehnhundert vnd im Neunvndfünff-
zigisten. Unserer Reiche des Römischen im Neunvndzwanz-
zigisten vnd der andern im Dreyvnddreissigisten Jarn.

Ferdinand

Ad Mandatū Dñi Electi
Imperatoris proprium.

V. Sell.

23. 062.

4.183629.

Ludwig Peet.